

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Skulpturenpark Bohnengarten“
(Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB)

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Gemeinde Leiwien

Satzungsausfertigung

Auftraggeber: Arnold Laux
Liviastraße 25
54340 Leiwien

erstellt von: Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeiter: Dipl. Ing. Bernhard Ullrich

04.11.2009

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE, PLANUNGSZIELE, PLANUNGSANLASS, ERFORDERNIS DER PLANUNG.....	1
1.1	Ausgangslage und Planungsziel.....	1
1.2	Planungsanlass und Erfordernis der Planung.....	1
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	PLANUNGSVORGABEN	2
3	AUSGANGSSITUATION	3
4	ERSCHLIEßUNG	3
5	PLANVERWIRKLICHUNG.....	4
6	UMWELTBERICHT	4
6.1	Rechtliche Grundlagen	4
6.2	Bestand	5
6.3	Naturschutzfachliche Planungsvorgaben.....	5
6.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter (Eingriffsregelung)	7
6.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete gemäß § 25 LNatSchG (Natura 2000)	8
6.6	Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten.....	8
6.7	Wechselwirkungen	8
6.8	Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.....	8
6.9	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind; Monitoring	9
6.10	Zusammenfassung Umweltbericht	9

Planverzeichnis

Plan 1: Bestand	M. 1 :1000
Plan 2: Bebauungsplan	M. 1 : 500
Plan 3: Gestaltungsplan	M. 1 : 500

1 Ausgangslage, Planungsziele, Planungsanlass, Erfordernis der Planung

1.1 Ausgangslage und Planungsziel

Ziel ist die Anlage eines naturnahen Parks mit Extensivgrünland, Streuobst sowie Baum- und Gehölzbestand aus heimischen Arten. Der Park soll der Präsentation von Kunstobjekten dienen, die der Projektinitiator, Herr Arnold Laux aus Leiwen, bereits erworben hat bzw. anfertigen ließ oder selbst hergestellt hat. Ein Teil des Parks ist bereits realisiert und zu geregelten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich.

In den Park soll ein Gebäude mit Künstlerwerkstatt integriert werden, in dem Künstler bei der Arbeit beobachtet werden können. Das Gebäude soll ferner einen Aufenthaltsraum und WC beinhalten. An das Gebäude angegliedert wird ein überdachter Freisitz sowie ein Carport mit Geräteschuppen für die zur Unterhaltung und Pflege der Einrichtung und des Parks erforderlichen Gerätschaften. Aus Sicherheitsgründen muss das Gelände eingezäunt werden. Die Einzäunung wird soweit möglich in Hecken integriert. Vorsorglich werden südwestlich des Parkgeländes Stellplätze für Besucher ausgewiesen.

Das Gestaltungskonzept für das Parkgelände ist aus Plan 3 ersichtlich.

Der Projektinitiator beabsichtigt die Gründung einer Stiftung, die die Existenz des Skulpturen-parks auf Dauer absichern soll. Die Stiftung soll mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, um auch die Pflege der Grünanlagen dauerhaft zu sichern.

Die Gemeinde Leiwen unterstützt diese Planungsabsicht, zumal der Park eine willkommene Ergänzung des touristischen Angebots für Kunstinteressierte darstellt und maßgeblich zur ansprechenden Gestaltung des Ortsrandes beiträgt.

1.2 Planungsanlass und Erfordernis der Planung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Künstlerateliers neben anderen genehmigungspflichtigen Anlagen wie Geräteschuppen, Carport, Stellplätzen. Zudem erfolgt durch die Ausweisung des Parks als Grünfläche in dem von der Gemeinde Leiwen durchgeführten Bauleitplanverfahren eine angestrebte dauerhafte planerische Absicherung desselben.

Die Gemeinde Leiwen stellt diesen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 1,14 ha mit folgenden Teilbereichen:

- Parkanlage: ca. 9.570 m²,
- Wirtschaftsweg: ca. 275 m²,
- Stellplätze: ca. 120 m²,
- Sonstige Grünfläche im Südwestteil des Geltungsbereichs: ca. 1.435 m²,

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Leiwen:

- Flur 9: Flurstücke Nr. 101, 102/1, 102/2, 103/4, 103/6, 104/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2, 107, 126/1, 126/2 sowie 124/1 (Nordteil);
- Flur 17: Flurstücke Nr. 15, 16, 17, 18, 19;
- Den Westabschnitt des Fahrwegs Flur 9, Flurstück Nr. 377/2.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt mit Ausnahme des vorhandenen Fahrwegs sowie des Flurstücks 124/1 flurstücksbezogen. Die von der Planung erfassten Grundstücke befinden sich mit Ausnahme des gemeindeeigenen Fahrwegs in Eigentum des Projektinitiators bzw. seiner Ehefrau (Flurstück 102/1).

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte, ausgegeben durch die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, mit Stand vom 14.05.2009 zugrunde.

2 Planungsvorgaben

Landesplanung / Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm IV trifft keine verbindlichen planungsrelevanten Vorgaben für den Planungsausschnitt.

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier werden der Ortsgemeinde Leiwen die besonderen Funktionen Wohnen, Landwirtschaft und Erholung zugewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Die überplanten Flächen sind im Regionalen Raumordnungsplan als Weinbaufäche dargestellt. Hierzu ist festzustellen, dass die überplanten Flächen bereits der weinbaulichen Nutzung entzogen sind. Aufgrund der geringen Größe des Flächenentzugs ist eine Existenzgefährdung von Weinbaubetrieben ausgeschlossen.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Freiraumkonzept) stuft den Planungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Weinbau sowie für Ressourcenschutz mit den Schwerpunkten Boden, Landschaftsbild und Erholung/Fremdenverkehr ein.

Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft bzw. Weinbau aus. Die angrenzenden Bauflächen sind als Mischgebiet ausgewiesen.¹

Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegen keine rechtsgültigen Bebauungspläne vor.²

¹ www.schweich.de (Stand 28.05.2009)

Fachplanungen

Projekte oder Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das Plangebiet berühren, sind nicht bekannt.

Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich ist Teil des Landschaftsgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

3 Ausgangssituation

Das überplante Gelände befindet sich auf einem Niveau von etwa NN+143,70 m bis NN+158,30 m. Es ist nordostgeneigt und weist eine Hangneigung von etwa 10-11% auf.

Der Geltungsbereich war mit Ausnahme des Fahrwegs und einem kleinen Flächenanteil mit Obstgarten mit jungem Baumbestand Weinbaufläche. Nach erfolgtem Grunderwerb wurden die Flächen aus der Nutzung genommen. Der Westteil des Parks ist bereits dem Entwicklungsziel entsprechend gestaltet. Die vorgesehene Erweiterungsfläche für den Park liegt derzeit brach.

Im Südwestteil des Geltungsbereichs (südlich des Fahrwegs) wurde eine Streuobstwiese angelegt.

Der Fahrweg liegt mit Ausnahme des asphaltierten Einfahrtbereichs als Weg in teilversiegelter Ausführung (Splitt, Schotter) vor.

Der Geltungsbereich wird in West-Ost-Richtung von zwei Freileitungen gequert. Diese soll in absehbarer Zeit abgebaut werden.³

Nordöstlich und nordwestlich des Geltungsbereichs grenzt Mischbebauung an der Klostersgartenstraße bzw. Liviastraße an. Die vom Park umrahmten Flurstücke Nr. 104/1, 103/3 und 103/5 (Flur 9) nördlich des Geltungsbereichs werden derzeit als Wiese bzw. Garten genutzt. Ansonsten ist der Geltungsbereich von Weinbergen umgeben.

4 Erschließung

Der Skulpturenpark ist primär auf fußläufige Erreichbarkeit für die örtliche Bevölkerung und Urlaubsgäste ausgerichtet. Derzeit besteht ein Zugang im Südwesten vom Fahrweg. Ein weiterer Zugang soll im Zuge der Erweiterung des Parkgeländes in Verlängerung des von der Liviastraße zum Geltungsbereich führenden Fahrwegs eingerichtet werden. Von dort wird das geplante Gebäude (Atelier) und der Verkehr für Materialtransporte gewährleistet.

Dem Projektinitiator wurde seitens der Gemeinde zur Auflage gemacht, Vorhalteflächen für Stellplätze im Bedarfsfall auszuweisen, was südwestlich des Parks erfolgt.

² www.schweich.de (Stand 28.05.2009)

³ Auskunft von Herrn Feller (Bürgermeister, 20.05.2009)

Soweit Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind, werden diese innerhalb des Geltungsbereichs geführt bzw. an in angrenzenden öffentlichen Grundstücken verlegte Ver- und Entsorgungsstränge angeschlossen. Insbesondere wird die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an die öffentliche Versorgungsleitung und die Schmutzwasserentsorgung durch Anschluss an das öffentliche Mischwasserkanalnetz sichergestellt.

Das Außengebietswasser wird – sofern sich in der weiteren Planung die Notwendigkeit erweist – ebenso wie das Dachflächenwasser des geplanten Gebäudes innerhalb der Parkanlage in einer Mulde zurückgehalten bzw. zur Versickerung gebracht. Ein Überlauf soll an den nördlich des Geltungsbereichs verlaufenden Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das auf Wegefächern anfallende Niederschlagswasser wird seitlich zur Versickerung gebracht.

5 Planverwirklichung

Da der Projektinitiator bzw. seine Frau alle für das Vorhaben benötigten Grundstücke in Eigentum haben, sind keine bodenordnenden Maßnahmen zur Planverwirklichung erforderlich.

Die Kosten für die Realisierung des Projektes einschließlich baulicher Anlagen, Ver- und Entsorgung, Grünflächen und Kunstwerken sowie aller entstehenden Planungskosten durch beauftragte Dritte trägt der Projektinitiator. Ebenso kommt dieser in Form einer Stiftung für die Folgekosten der Pflege und Unterhaltung der Anlage auf.

Insofern bedeutet das Projekt keine finanzielle Belastung des gemeindlichen Haushaltes.

6 Umweltbericht

6.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des BauGB vom 24.06.2004 durch das EAG-Bau muss für Bauleitplanverfahren, die ab dem 20.07.2005 förmlich eingeleitet werden, gemäß § 2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach dem neuen Bauplanungsrecht durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Pflanzen/Tierwelt
- Landschaft (einschließlich landschaftsbezogene Erholung)
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

Gleichzeitig sind im Umweltbericht die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG bzw. LNatSchG Rheinland-Pfalz sowie die Landschaftsplanung zur Bebauungsplanung gem. § 8 Abs. 4 LNatSchG abzuhandeln. Die entsprechenden Inhalte sind in den nachfolgenden Kapiteln des

Umweltberichts mit enthalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Der Umweltprüfung zugrunde gelegte Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrelevante Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB):
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Denkmalschutz und –pflegegesetz (DSchPflG):
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz (LWG)

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

- Schutzgebiete und –objekte auf der Basis der Fachgesetze

Planungsrelevante Fachpläne und Datensammlungen

- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)
- Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)
- Landschaftsrahmenplanung Region Trier (1997)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985) und Fortschreibung
- Landschaftsplan Verbandsgemeinde Schweich
- Amtliches Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz (2007)
- Planung vernetzter Biotopsysteme (1993)
- HPNV Kartierung Rheinland-Pfalz
- Registrierte Altablagerungen⁴

6.2 Bestand

Die Bestandssituation wurde bereits in Kapitel 3 dargelegt und wird ist aus Plan 1 ersichtlich. Im Westteil des Geltungsbereichs befindet sich die bereits bestehende Parkanlage, im Ostteil Weinbergsfläche (vor kurzem stillgelegt und geräumt). Im Südwesten des Geltungsbereichs liegt eine Obstwiese mit jungem Baumbestand vor. Der für Stellplätze vorgesehene Bereich ist derzeit Rasenfläche. Ausgangszustand der Eingriffsbeurteilung ist aus rechtlicher Sicht jedoch der Zustand vor Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen im Parkgelände, demzufolge Weinberg (8.340 m²) und Obstwiese bzw. -garten (1.230 m²).

6.3 Naturschutzfachliche Planungsvorgaben

Landschaftsplanung

Das Landschaftsprogramm stuft das Moseltal als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum ein. Die hohe Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungsversorge spiegelt sich auch in der Einstufung als Prioritätenraum in der Landschaftsrahmenplanung wider.

⁴ www.datascout.rlp.de (Stand 27.05.2009)

Der Landschaftsplan der VG Schweich weist auf bestehende Gestaltungsdefizite des hangseitigen Ortsrandbereichs von Leiwen hin und enthält die Zielaussage, diesen aufzuwerten, wo sich Möglichkeiten bieten.⁵

Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. In ca. 450 m Distanz befindet sich das FFH-Gebiet „Mosel“ (5908-301), in ca. 2 km Distanz das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (5809-301).

Der Bereich ist Bestandteil des Landschaftsgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Andere Schutzgebiete und –objekte, insbesondere Biotop gemäß § 28 LNatSchG, liegen nicht vor.

Biotopkartierung

Das Plangebiet weist keine im amtlichen Biotopkataster erfassten Bereiche auf.⁶

Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme⁷ trifft für das Plangebiet die Zielaussage einer biotoptypenverträglichen Nutzung.

⁵ Herr Sonntag (tel. 29.05.2009)

⁶ Auskunft aus Lanis: www.naturschutz.rlp.de Stand 11.05.2009

⁷ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (HRSG.) (1993): Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Trier-Saarburg, Mainz, Oppenheim

6.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter (Eingriffsregelung)

Schutzgut Boden

Folgende Flächenbilanz verdeutlicht die Flächenanteile (Näherungswerte) der unterschiedlichen Elemente innerhalb der überplanten Flächen:

Kategorie	Maximale bzw. minimale Flächen- größe	Versiegelungsbilanz
Versiegelungsflächen:		
Gebäude (Atelier)	≤ 90 m ²	- 90 m ²
Vordächer bzw. Garagen	≤ 50 m ²	- 50 m ²
Vollversiegelte Fläche außerhalb der Gebäude	≤ 500 m ²	- 500 m ²
Teilversiegelte Fläche im Park	≤ 1.390 m ²	zu 50% anzurechnen: - 695 m ²
Teilversiegelte Fläche im Bereich der Stellplätze ⁸	≤ 120 m ²	zu 50% anzurechnen: - 60 m ²
Flächenversiegelung (maximal)	≤ 2.150 m²	≤ 1.395 m²
Geländemodellierungen	≤ 2.325 m ²	
Extensivrasen bzw. Extensivwiese mit Gehölz- und Baumpflanzungen oder Sukzessionsflächen	≥ 5.200 m ²	abzüglich Modellierung: ≥ 2.875 m ²
Ausgleich (minimal)	hiervon auf zuvor intensiv genutztem Weinberg bei einem Anteil von ca. 87% des Parks: ≥ 4.525 m ²	abzüglich Modellierung: ≥ 2.500 m²

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, dass selbst bei Annahme der maximal per Festsetzung möglichen Versiegelungen und Ausschluss der Bereich mit Bodenmodellierungen aus der Ausgleichsbetrachtung die Fläche mit extensiver Nutzung auf zuvor intensiv genutzter Weinbergsfläche überwiegt.

Schutzgut Wasser

Die in Plan 1 gekennzeichneten Teiche sind mit Bescheid vom 16.04.2004 genehmigt. Das Wasser zur Speisung der Teiche stammt aus einem Abzweig einer durch das Grundstück führenden Wasserleitung.

Schutzgut Klima/Luft

Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen aus.

Schutzgut Pflanzen/Tierwelt

Die Umwandlung von intensiv genutzter Weinbergsfläche in einen überwiegend extensiv gepflegten strukturreichen Park stellt eine Aufwertung dar. Bezüglich der zuvor als Obstgarten genutzten Fläche handelt es sich um Strukturen vergleichbarer Wertigkeit.

⁸ Da die Stellplätze voraussichtlich primär der Bedarfsdeckung an Ausstellungstagen dienen und wenig genutzt werden, ist keine Befestigung vorgesehen. Für die Bilanzierung wird dennoch im Hinblick auf eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Befestigung ein Teilversiegelung unterstellt.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben führt zu einer gestalterischen Aufwertung des Ortsrandbereichs.

Schutzgut Mensch

Von dem Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen aus. Vielmehr steigert das Vorhaben die Erholungsqualität im Ortsumfeld.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte vor.

6.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete gemäß § 25 LNatSchG (Natura 2000)

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. In ca. 450 m Distanz befindet sich das FFH-Gebiet „Mosel“ (5908-301). Zielbiotoptypen sind auengebundene Lebensräume (eutrophe Seen, Schlammufer, feuchte Hochstaudenfluren, Auwälder) sowie magere Flachland-Mähwiesen. Zielarten sind ausschließlich Arten der Gewässer (Fischarten, Kleine Flussmuschel). Somit bestehen keine relevanten funktionalen Bezüge. Auch im Hinblick auf das 2 km entfernte FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (5809-301) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets auszuschließen.

6.6 Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten

Das Untersuchungsgebiet war bis vor kurzem überwiegend intensiv weinbaulich, teils als Obstgarten mit jungem Baumbestand genutzt. Insofern lagen keine Strukturen vor, die eine besondere Eignung für streng geschützte Arten haben konnten. Es ist somit auszuschließen, dass Biotope durch das Vorhaben zerstört werden, die nicht ersetzbar sind. Vielmehr stellt das Vorhaben eine potenzielle Aufwertung für manche Arten dar, bspw. als Jagdrevier für Fledermäuse. Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG i.V.m. § 42 (5) BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

6.7 Wechselwirkungen

Eine abwechslungsreiche Gestaltung des Parks erfordert teilbereichsweise Geländemodellierungen, die Gewährleistung seiner Nutzbarkeit eine Befestigung von Teilflächen. Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und ggf. Außengebietswasser sind ebenfalls Geländemodellierungen erforderlich. Diese Maßnahmen stellen Eingriffe in das Schutzgut Boden dar.

6.8 Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Ohne das geplante Vorhaben ist von einer Fortsetzung der bisherigen intensiven weinbaulichen Nutzung auszugehen.

6.9 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind; Monitoring

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Monitoringmaßnahmen vor allem in den Bereichen vorgeschlagen werden, in denen erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Im vorliegenden Planfall ist dies nicht gegeben.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht festgehalten sind, umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

Das Vorhaben führt zu einer gestalterischen Aufwertung des Ortsrandbereichs und zu einer Verbesserung der Biotopausstattung. Mit dem Gebäude und den Flächenbefestigungen verbundene Eingriffe können auf dem Gelände selbst durch Entwicklung extensiv gestalteter Parkflächen auf zuvor überwiegend intensiv weinbaulich genutzten Flächen ausgeglichen werden. Die Gesamtbilanz des Vorhabens ist aus Umweltgesichtspunkten positiv.

Leiwen, den _____

- Feller -

(Bürgermeister der Ortsgemeinde Leiwen)